

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

<b>40. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben in Winsen (Luhe)</b>	<b>am 06.01.2011</b>	<b>Nr. 1</b>
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
15.12.2010	<u><b>Landkreis Harburg</b></u> Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag auf Erstaufforstung in der Gemarkung Evendorf		1
16.12.2010	<u><b>Gemeinde Tespe</b></u> Satzung über die Bedingungen für die Genehmigung von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen		2

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Herr Uwe Wulze, Brocken 20, 21272 Egestorf, hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Erstaufforstung in der Gemarkung Evendorf, Flur 3, Flurstück 130/9 gestellt (§ 9 Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung- NWaldLG-).

Beantragt wurde die Erstaufforstung einer Fläche von 2,5573 ha.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG i. V. m. Nr. 17.1.3 Anlage 1 des UVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung gebe ich bekannt (§ 3a UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.:71-80/3-8.3-2010 0039 Kr

Winsen (Luhe), den 15. Dezember 2010

Im Auftrag

  
Kropat

**Satzung über die Bedingungen für die Genehmigung**  
**von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen**  
**in der Gemeinde Tespe**

**§ 1 Genehmigungspflicht**

Aufbrüche, Aufgrabungen und Stallbauten in und unter öffentlichen Verkehrsflächen, die Eigentum der Gemeinde Tespe sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindebürgermeisters. Die Arbeiten sind grundsätzlich von Fachfirmen auszuführen. Straßenaufbrüche ohne Zustimmung der Gemeinde gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Gemeinde vorbehält.

**§ 2 Anträge**

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich (bei größeren Maßnahmen unter Beifügung von Plänen) vom Bauherrn vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die etwaige Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

**§ 3 Genehmigung**

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ist auf der Baustelle aufzubewahren. Die erteilte Genehmigung gibt keine Auskunft über vorhandene Kabel oder sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen an der vorgesehenen Aufbruchstelle.

**§ 4 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten**

Müssen zur Behebung plötzlich auftretender Schäden oder infolge höherer Gewalt unaufschiebbare Aufbrüche, Aufgrabungen usw. gemacht werden, ist die Gemeindeverwaltung über die begonnenen Aufbrucharbeiten nachträglich sofort zu unterrichten und der Antrag auf Genehmigung gemäß § 2 nachzuholen.

**§ 5 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann zur Sicherung der Ansprüche aus der nach § 3 erteilten Genehmigung eine Sicherheitsleistung verlangen.

**§ 6 Kosten**

Sämtliche Kosten des Aufbruchs sowie der Wiederherstellung gehen zu Lasten des Antragstellers.

### **§ 7 Beginn der Arbeiten**

Der Arbeitsbeginn ist spätestens 48 Stunden vorher der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

### **§ 8 Sicherung der Baustelle**

Vor Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller hat die Gemeinde für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des gemeindlichen Eigentums an Sachen oder Personen entstehen, freizustellen.

### **§ 9 Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Bei notwendigen Verkehrsbeschränkungen hat der Antragsteller nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten. Straßenverkehrsbehörde ist:

Landkreis Harburg

Der Landrat

Postfach 14 40

21414 Winsen (Luhe)

### **§ 10 Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung**

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu setzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung muss nahtlos erfolgen. Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beschädigt werden. Dazu muss die Befestigung in genügender Breite über das Maß des Grabens oder der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden. In jedem Falle gehen die Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers. Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit der Gemeindeverwaltung festzustellen. Befindet sich dabei die Aufbruchstelle in verkehrssicherem Zustand, so besteht keine Anspruch auf Kosten- oder Materialbeteiligung durch die Gemeinde, auch wenn durch den Aufbruch Neulieferungen oder Mehrarbeiten erforderlich werden (z.B. Risse in Platten oder Fahrbahnbefestigungen). Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.

### **§ 11 Verfüllung der Baugrube**

Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube schnellstens zu verfüllen. Für die Ausführung dieser Arbeiten sind die jeweils geltenden DIN-Normen (u.a. DIN 18300, DIN 18303) zu beachten, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vorgeschrieben ist. Im Gemeindegebiet sind unterschiedlichste Bodenklassen anzutreffen. Bindige, nicht zu verdichtende Böden sind durch gut zu verdichtende Bodenarten (Sand, Kies oder Schotter in geeigneter Kornabstimmung und Konsistenz) zu ersetzen und standfest zu verdichten. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung der Verdichtung auf Kosten des Antragstellers vor. Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorstehendes gilt auch für noch nicht befestigte Verkehrsflächen, die im Laufe der nächsten zwei Jahre ausgebaut werden sollen.

### **§ 12 Sichern vorhandener Anlagen**

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonsteine) dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Bei Freilegung oder Beschädigung von Festpunkten, Rohrleitungen, Kabeln usw. ist sofort die entsprechende Verwaltung zu benachrichtigen, mit der Maßnahme zur Sicherung zu vereinbaren sind.

### **§ 13 Aufbrüche im Wurzelbereich**

Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht etwa Kronenbereich von Bäumen) hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruches zusätzlich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Die gegebenenfalls vom Bauamt erteilten zusätzlichen Auflagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufbruchgenehmigung.

### **§ 14 Abnahme und Gewährleistung**

Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten die Abnahme der Oberfläche durch die Gemeindeverwaltung zu beantragen. Verläuft diese ohne Beanstandungen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Abnahme. Die Fristen richten sich nach den entsprechenden technischen Vorschriften (z.B. Tvbitt neueste Ausgabe). Für Schäden, die wegen ungenügender Verdichtung durch Setzungen entstehen, haftet der Antragssteller bis zu 10 Jahren nach Ablauf der o.a. Fristen bis zur vollkommenden Standfestigkeit der Aufbruchstelle. Festgestellte Schäden sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Beseitigung in der gestellten Frist nicht nach oder muss die Gemeinde aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Verkehrsgefährdung) die Beseitigung der Schäden selbst vornehmen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

### **§ 15 Gebühr**

Für die Leistungen der Gemeinde wird eine Gebühr gemäß Verwaltungskostensatzung von 16,00 € erhoben.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tespe, den 16.12.2010

  
(Kornberger)



Bürgermeister